
Universalität der Menschenrechte – Ein Erklärungsansatz

Stefan Gosepath

Menschenrechte sind – so lässt sich heute feststellen – in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, bei allen Einschränkungen, zu einem global wirksamen, normativen Maßstab der Menschheit geworden. Obwohl sie weiterhin in manchen Staaten zu manchen Zeiten missachtet und verletzt werden, sind fast alle Menschen und Staaten bereit, die Menschenrechte faktisch als gemeinsamen moralischen Standard zu akzeptieren, auch wenn das teilweise nur ein Lippenbekenntnis ist. Leider gibt es weiterhin Völkermord, Folter, Greuelthaten und andere Formen staatlicher Willkür, aber Menschenrechtsverletzungen und die Missachtung der Menschenwürde werden von einer Vielzahl internationaler Organisationen angeprangert, ziehen eine hohe mediale Aufmerksamkeit auf sich und sind durch die internationale Staatengemeinschaft rechtlich und politisch sanktionierbar. Natürlich gibt es auch immer noch intellektuelle Auseinandersetzungen um die Menschenrechte und ihre Verletzungen. So beklagenswert das ist, so bleibt doch festzuhalten, dass kaum eine Regierung die ihr vorgeworfenen Menschenrechtsverletzungen dadurch verteidigt, dass sie die Idee der Menschenrechte ganz leugnet oder als westlichen Imperialismus o.ä. abstempelt. Damit ist mit den Menschenrechten etwas erreicht, was in der bisherigen Geschichte ohne Beispiel ist: eine globale, transkulturelle und transnationale moralische Ordnung.

Was aber hat den außerordentlichen Erfolg der Menschenrechte ermöglicht, und zwar gerade im Unterschied zu sonstigen Normen der Moral sowie der Idee liberaler Grundrechte und demokratischer Politik? Eine Aufgabe besteht darin, den besonderen Sinn der Menschenrechte, die eben mittlerweile weltweit moralisches Ansehen besitzen, zu erläutern. Dabei ist insbesondere zu klären, auf der Basis welcher normativer Überlegungen Menschenrechte universell, und damit auch transkulturell akzeptabel sind.

Folgender Erklärungsansatz der Idee, des Sinns und der normativen Grundlagen unseres Verständnisses von Menschenrechten kann m. E. Plausibilität beanspruchen: Menschenrechte stellen moralische Ansprüche besonderer Art dar, da sie auf einem globalen, minimalen und übergreifenden Konsens unterschiedlicher Moralauffassungen beruhen. Sie haben nicht nur in formaler und in inhaltlicher, sondern besonders in begründungstheoretischer und positiv-rechtlicher Hinsicht einen herausgehobenen Status, der ihre außerordentliche Karriere zu erklären vermag. Menschenrechte schützen bestimmte Ansprüche koexistierender verletzlicher Lebewesen, die für das fundamentale Wohl und die Integrität von Menschen unverzichtbar sind. Diese Schutzfunktion teilen die Menschenrechte mit der Moral allgemein. Die spezifische Differenz der Menschenrechte besteht jedoch darin, anders als partikuläre Moral- oder Gerechtigkeitsauffassungen, auf einem übergreifenden, eher minimalen Konsens zu beruhen, der faktisch weltweit anerkannt wird. Das macht den besonderen Status und Erfolg der Menschenrechte aus und unterscheidet sie von Konzeptionen internationaler oder globaler Gerechtigkeit. Ihre außerordentliche Karriere zu erklären vermag also ihr herausgehobener moralischer Rechtsstatus, der sich aus einer Kombination von vier Aspekten ergibt, nämlich einem inhaltlichen, einem for-

malen, einem begründungstheoretischen und einem rechtlichen, die im Folgenden kurz näher erläutert werden.¹

Menschenrechte schützen ihrem *Inhalt* nach besonders grundlegende Dimensionen des Menschen, in denen er verletzlich ist. Mit Menschenrechten sollen einzelne Menschen in ihren grundsätzlichen Belangen geschützt werden. Der inhaltlich einzig relevante Bezugspunkt ist der endliche Mensch, wie er wirklich ist, und zwar ein sterbliches, verwundbares, leidensfähiges Wesen. Der Schutz, den Menschenrechte gewähren (sollen), gründet sich auf die schlichte Evidenz menschlicher Verletzlichkeit und die nicht minder evidente Vorzugswürdigkeit eines Zustands der Abwesenheit von Mord und Totschlag, Schmerz und Gewalt, Folter, Not und Hunger, Unterdrückung und Ausbeutung. In diesem minimalen Kerngehalt des Menschenrechtsgedankens spiegelt sich ein komplexer historischer Lernprozess mit Bezug auf das jeweilige Verständnis der grundsätzlichen Belange des Menschen wieder. Die historisch-politischen Entscheidungen darüber, was als Menschenrecht anerkannt wird und was nicht, drücken so immer auch eine historisch gewonnene Einsicht in die verschiedenen Dimensionen der Verletzlichkeit menschlicher Wesen als abhängige soziale Menschen und anerkennungsbedürftige Personen aus. Moralische Forderungen gehen oft aus spezifischen Reaktionen auf konkrete Erfahrungen von Macht- und Gewaltausübung, besonders von Unterdrückung, Schutzlosigkeit, Furcht hervor. Da jedoch viele dieser Erfahrungen in allen Gesellschaften und zu allen Zeitpunkten in der Geschichte immer wieder gemacht werden, entstehen durchaus ähnliche Reaktionen und vergleichbare Ansprüche. Wegen dieser gemeinsamen Erfahrungen schaffen sich Menschen überall auf Erden eine Moral. Diese mag je nach Gesellschaft und Zeit differieren, aber wegen der ähnlichen Erfahrungen gibt es vermutlich zu allen Zeiten jeweils eine Schnittmenge, eine

gemeinsame „minimale Moral“ aller partikularen Moralen, die in den Menschenrechten ihren späten Ausdruck gefunden hat.²

Menschenrechte sind darüber hinaus ihrer *Form* nach auf eine besondere Weise moralische Rechte.³ Rechte sind rechtfertigbare Ansprüche von sog. Trägern des Rechts gegenüber sog. Adressaten des Rechts. Der Begriff des Menschenrechts bezieht sich primär auf die berechtigten Ansprüche, die ein jeder Mensch an die Verhältnisse hat, in denen er lebt; und zwar unabhängig davon, ob der jeweilige Staat entsprechende (staats- oder völker-)rechtliche Verbindlichkeiten eingegangen ist. Weil Menschenrechte auch unabhängig von ihrer faktischen Anerkennung und Befolgung gelten, handelt es sich primär um moralische Rechte. Wenn wir sie als moralische Verpflichtung anerkennen, dann gelten sie *vor* aller positiven Rechtssetzung, d. h. der Rechtsgrund ist ausschließlich ein moralischer. Wir sind alle, jeweils einzeln und zusammen, zunächst moralisch aufgefordert, das Menschenrecht in der ganzen Welt zu achten und uns entsprechend zu verhalten. Die Idee moralischer Rechte für alle Menschen qua Menschsein findet sich schon seit der Antike und liefert uns den uns heute so vertrauten normativen, ideellen, universalistischen Maßstab mittels dessen bestehende Verhältnisse und geltendes Recht beurteilt und ggf. kritisiert werden können. Menschenrechte sind jedoch nicht dasselbe wie moralische Rechte, denn von anderen moralischen Rechten unterscheiden sich Menschenrechte grundlegend durch zwei Charakteristika. Zum einen haben die mit ihnen verknüpften Verpflichtungen nicht denselben Adressaten wie moralische Pflichten. Sie richten sich nicht unmittelbar an einzelne, für die Rechtsverletzung verantwortliche Menschen, sondern an die öffentlich herrschende Ordnung und deren Repräsentanten. Menschenrechte sind Ansprüche auf eine bestimmte Einrichtung der öffentlichen, politi-

schen Ordnung, die sich daraus ergeben, dass die Menschen, die dieser Ordnung unterworfen sind, einander gegenüber moralische Rechte haben, vor allem daraus, dass alle Menschen moralisch verpflichtet sind, sich wechselseitig als Gleiche zu achten. Zum anderen wohnt moralischen Menschenrechten auch eine Tendenz zur Positivierung inne. Mit Menschenrechten ist auch die an alle gerichtete Forderung verbunden, das jeweilige moralische Recht als positives oder legales Recht rechtstaatlich zu institutionalisieren, so dass Verletzungen dieses Menschenrechts mit staatlichen Zwangsmitteln sanktioniert werden können. Menschenrechte haben also eine Komponente eingebaut, die uns moralisch verpflichtet, sie auch rechtlich zu konkretisieren und zu institutionalisieren. Moralische Rechte sind „ungesättigt“, solange sie nicht kodifiziert und interpretiert sind.⁴

Die *Begründung* der Menschenrechte als spezielle moralische Rechte, die lebenswichtige Interessen durch effektive Institutionen schützen sollen, basiert – so eine naheliegende Erklärung – auf einem globalen, minimalen und übergreifenden Konsens unterschiedlicher Moralauffassungen. Dass sich Vertreter dieser verschiedenen Moralkonzeptionen auf grundlegende Menschenrechte moralisch einigen können und faktisch auch geeinigt haben, macht den enormen politischen Vorteil der Menschenrechte aus. Der Kern der Menschenrechte, wie er auch in den zentralen Artikeln der Menschenrechtsdeklarationen Ausdruck findet, beruht nicht nur auf einem *modus vivendi*, bei dem alle Beteiligten Kompromisse eingehen müssen, sondern viel mehr auf einem übergreifenden Kompromiss, bei dem alle Beteiligten den Inhalt der Vereinbarung vollständig akzeptieren.⁵ Dazu sieht man bei der Akzeptanz von Menschenrechten von den unterschiedlichen Auffassungen über ihre moralische Begründung sowie von den jeweiligen metaphysischen Hintergrundannahmen ab. Menschenrechte

stellen einen übergreifenden Konsens zwischen den verschiedenen Moralauffassungen dieser Welt dar – einen Konsens darüber, was besonders wichtige Rechte aller Menschen als Menschen sind bzw. sein sollten. Dabei kann man die Geltungsansprüche der Menschenrechte als moralische Ansprüche ansehen; sie sind moralische Ansprüche sowohl nach eigener als auch nach Auffassungen der anderen. Obwohl man sich über die richtige moralische Begründung streitet, kann diese ausgeklammert werden, weil man sich – unabhängig von der Begründung – in der Sache moralisch einig ist. Losgelöst von der moralphilosophischen Frage nach der richtigen Begründung kann jeder den konsensuellen Inhalt, d. h. hier die Menschenrechte selbst, als moralische und (wenn auch unterschiedlich) moralisch begründete Rechte zum Schutz von Personen und ihrer fundamentalen kulturübergreifenden Interessen anerkennen. Auf Grundlage der Schnittmenge einer transkulturell geteilten ‚minimalen Moral‘ kann man sich zunehmend auf den Grundbestand menschenrechtlicher Forderungen zum Schutz grundsätzlicher Belange des Menschen einigen. Hinter der Oberfläche eines minimalen Menschenrechtskonsenses können vielmehr unterschiedliche kulturspezifische Begründungen koexistieren, die der kulturübergreifenden Geltung von Menschenrechtsnormen keinen Abbruch tun.

In verschiedenen historisch-politischen Kontexten haben sich die Menschenrechte im Laufe vieler Etappen zunehmend *positiv rechtlich* institutionalisiert. Die lange Tradition des Naturrechts und die Kämpfe gegen Unterdrückung und Ausbeutung sind die Matrix der politischen Entstehung und Entwicklung der Menschenrechte. Dieser weiterhin andauernde Prozess hat das internationale Menschenrechtssystem von einer eher idealistischen Proklamation moralischer Ideale hin zu einem konkreteren, juristisch einklagbaren System universeller Menschenrechtsnormen

verwandelt, die allen auf der Welt offen stehen. Menschenrechte haben einen nicht zuletzt völkerrechtlichen Sinn gewonnen. Beginnend mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, dann vor allem mit den beiden Pakten über die bürgerlichen und politischen sowie über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von 1966 sind die Menschenrechte zum zentralen Bestandteil eines dadurch geradezu revolutionierten Völkerrechts geworden, das inzwischen von den allermeisten Staaten dieser Welt als verbindlich anerkannt wird und nunmehr auch innerstaatliche Angelegenheiten reguliert.⁶ Darin verpflichten sich die einzelnen Staaten einander gegenüber darauf, auf jeweils ihrem Territorium die Menschenrechte zu respektieren. Das richtig verstandene Völkerrecht umfasst die Menschenrechte als Regeln für das Innere der Staaten, für das Verhältnis zwischen jedem Staat und allen Menschen, die seine Mitglieder sind, ja allen Menschen, die sich auf seinem Territorium befinden.⁷ Damit ist – wenigstens ansatzweise – die im Begriff der Menschenrechte mit angelegte Koppelung von universellem moralischen Anspruch und rechtlicher Positivierung zu Stande gekommen. Mehr noch: Der Geltungsanspruch der Menschenrechte beruht nicht mehr auf umstrittenen und letztlich nicht allen Menschen und Kulturen gegenüber zu begründenden Moralkonzeptionen, sondern eben – wie ausgeführt – auf einem minimalen globalen Konsens, der aber als Basis für eine Menschenrechtsdurchsetzung zu taugen vermag.

Der entstandene Konsens in Sachen Menschenrechte versetzt uns, pragmatisch betrachtet, in eine andere dialektische Situation, sobald es zum Streit um die Zulässigkeit oder das Verbot bestimmter Handlungen kommt, die wesentliche Belange des Menschen betreffen. Zwar sind keineswegs alle Konflikte und Probleme damit schon gelöst, sie werden aber anders verortet. Denn man kann sich bereits auf einige Gemeinsamkeiten beziehen, die man nun

inhaltlich füllen und ausbuchstabieren muss. Der Vorteil liegt eben darin, dass wir eine gemeinsame Plattform haben. Der Nachteil ist natürlich, wie bei allen abstrakten Normen, Rechten und Werten, dass die Idee der Menschenrechte noch so vage ist, dass oft unklar ist, was man in einer konkreten Situation aus menschenrechtlicher Perspektive tun darf und was nicht. Eine quasi-deduktive Ableitung von Handlungsanweisungen für konkrete Fälle mit ihren besonderen Anwendungsbedingungen aus Artikeln oder Paragraphen von Menschenrechtskatalogen kann es nicht geben. Wir können nur gute Argumente überlegen, Gegenargumente offen prüfen und zu überzeugen versuchen, so gut es geht. Die inhaltliche Interpretation und relative Gewichtung der Menschenrechte ist – wie die bisherige Erfahrung zeigt – selbst strittig. Auf diese Kontroverse um die richtige Auslegung, Abwägung und Anwendung der Menschenrechte können und müssen sich alle einlassen. Sie ist leichter ‚beherrschbar‘, weil es um weniger geht, und oft einfacher aufzulösen als eine Auseinandersetzung über die Geltung der Menschenrechte als solche. In einem interkulturellen Dialog lassen sich nicht zuletzt auf der Basis des geteilten Konsenses tradierte Einstellungen und Rechtspraktiken hinterfragen und im Kontakt mit anderen Kulturen ändern, erweitern und differenzieren. Gelingt es, den schon bestehenden transkulturellen Konsens über Menschenrechte zu festigen und einheitlich zu interpretieren, können von diesem Konsens ausgehend zudem neue, weitergehende Anwendungen der Idee der Menschenrechte entwickelt werden.

Gemäß ihrem moralischen Aspekt haben die Menschenrechte einen universalen Anspruch auf subjektive Rechte. Darin liegt ihr emanzipatorisches Potential. Aber die eigentliche Bedeutung der Menschenrechte liegt in ihrer Praxis: in der tatsächlich möglichen globalen Durchsetzung von moralischen Rechten basierend auf einem minimalen

Konsens weltweit. Die wahre Macht der Menschenrechte – so verstanden – liegt gerade in ihrer Verbindung von idealer und nicht-idealer Theorie, von moralischen Anspruch und politischer Umsetzung.

Anmerkungen

¹ Vgl. zu dieser Erklärungshypothese *Gosepath, Stefan*: Sinn der Menschenrechte, in: *Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?*, Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 11 (2005), S. 21–27. Zu alternativen Ansätzen inklusive meines eigenen früheren vgl. die Positionen in *Gosepath, Stefan / Lohmann, Georg* (Hg.): *Die Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt a. M. ³2002.

² *Walzer, Michael*: *Lokale Kritik – globale Standards: Zwei Formen moralischer Auseinandersetzung*, Hamburg 1996.

³ Zur Kontroverse zwischen einem moralischen oder politischen Verständnis der Menschenrechte vgl. *Menke, Christoph / Pollmann Arnd*: *Philosophie der Menschenrechte*, Hamburg 2007, Kap. I.

⁴ Vgl. *Kant, Immanuel*: *Metaphysik der Sitten*, in: *Kants Gesammelte Schriften*, hg. v. der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1902 ff. (Ersterscheinung 1797), Bd. 6, hier § 44, S. 312.

⁵ Die Konzeption des übergreifenden Kompromisses ist prominent von John Rawls für seine politische Gerechtigkeitstheorie in *ders.*: *Politischer Liberalismus*, Frankfurt a. M. 1998 entwickelt worden.

⁶ Vgl. *Klein, Eckart*: *Menschenrechte. Stille Revolution des Völkerrechts und Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung*, Baden-Baden 1997; *Tomuschat, Christian*: *Einleitung*, in: *ders.* (Hg.): *Menschenrechte*, Bonn 2002, S. 13 ff.

⁷ Zum Konzept eines menschenrechtlichen Völkerrechts siehe *Rawls, John*: *Das Recht der Völker*, Berlin/New York 2002 und *Habermas, Jürgen*: *Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?*, in: *ders.*: *Der gespaltene Westen*, Frankfurt a. M. 2004, S. 113–193.